

Sechste Satzung zur Änderung der Satzung über das Voranmelde-, Immatrikulations-, Beurlaubungs-, Rückmelde- und Exmatrikulationsverfahren an der Hochschule für angewandte Wissenschaften München

vom 25.06.2014

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 und Art. 51 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (BayRS 2210-1-1-WFK) erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften München folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung über das Voranmelde-, Immatrikulations-, Beurlaubungs-, Rückmelde- und Exmatrikulationsverfahren an der Hochschule für angewandte Wissenschaften München vom 14.08.2006, zuletzt geändert durch Satzung vom 02.11.2012 wird wie folgt geändert:

1. Umfasst der Text eines Paragraphen, einzelner Absätze und Fußnoten mehr als einen Satz, sind die Sätze durch eine am Satzanfang stehende, hochgestellte Ziffer „^{1...n}“ jeweils fortlaufend zu nummerieren.

2. § 1 wird zu § 1 Abs. 1 und es wird folgender neuer Abs. 2 angefügt:

„Die gleichzeitige Bewerbung für einen zulassungsbeschränkten Vollzeit- und zulassungsbeschränkten Teilzeitstudiengang derselben Fachrichtung ist ausgeschlossen. Alle Bewerbungen, die sowohl für den Vollzeit- als auch den Teilzeitstudiengang eingereicht werden, werden ausschließlich als Bewerbungen für den Vollzeitstudiengang behandelt.“

3. Nach § 3 Abs. 3 wird folgender neuer Abs. 4 angefügt:

„Der Wechsel eines Studiengangs ist schriftlich im Bereich Beratung und Immatrikulation der Hochschule München zu beantragen. Ein Antrag auf Wechsel des Studiengangs ist abzulehnen, wenn es sich um einen zweiten oder weiteren Wechsel in einem gleichartigen Studiengang handelt und kein wichtiger Grund hierfür vorliegt. Über die Gleichartigkeit sowie das Vorliegen eines wichtigen Grundes entscheidet die Prüfungskommission des beantragten Studienganges.“

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.